



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Allgemeine Preismaßnahme und strukturelle Tarifierfassung im VRR 2017</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>M/IX/2016/0212</b>	<b>24.05.2016</b>	<b>15</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	16.06.2016	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	20.06.2016	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	30.06.2016	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Unternehmensbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat nachstehenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt mit Wirkung zum 01.01.2017 die Zustimmung für die als Tischvorlage vorgelegte Preisübersicht zu erteilen.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

#### **Allgemeine Preismaßnahme und strukturelle Tarifierfassung im VRR 2017**

##### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 19.06.2015 ist die Laufzeit der am 01.01.2016 in Kraft getretenen aktuellen VRR-Preisgestaltung bis zum 31.12.2016 befristet. Die nachfolgend beschriebene Preisempfehlung soll mit Wirkung zum 01.01.2017 gelten und eine Laufzeit von 12 Monaten haben. Nur mit einem dauerhaft gesichert ansteigenden Beitrag der

Kunden ist auch zukünftig eine gute flächendeckende ÖPNV-Bedienungsqualität im VRR sichergestellt.

Der in 2017 zu erwartende Mehraufwand wurde mit einem neuen, auf aktuellen Ist-Daten basierenden Verfahren ermittelt. Die konzeptionelle Ausgestaltung dieses Verfahrens inkl. der Durchführung von Plausibilitätsberechnungen erfolgte durch einen Wirtschaftsprüfer. Dieser hat das gesamte Procedere und die daraus resultierenden Ergebnisse dem Präsidium der VRR-Gremien vorgestellt.

## **2. Tarifstrategischer Ansatz**

Grundlagen für die Tarifikalkulation sind die im Marketingplan dargestellten Erwartungen, erkennbare Aufwandssteigerungen seitens der Verkehrsunternehmen und sich verändernde soziodemografische Rahmenbedingungen. Die nachfolgend benannten tarifstrategischen Einzelmaßnahmen orientieren sich an den bereits seit mehreren Jahren erkennbaren Kundenreaktionen. Wie in den Vorjahren wird bei allen Preismaßnahmen ticket- und preisstufenbezogen differenziert vorgegangen.

Für 2017 wird die Fortführung der aus den Vorjahren bewährten Strategie eines ausgewogenen Pakets – bestehend aus einer moderaten allgemeinen linearen Preismaßnahme und tarifstrukturellen Einzelmaßnahmen – empfohlen. Strukturelle Maßnahmen können auch zu einem unterjährigen Zeitpunkt greifen.

## **3. Bartarif**

Das Einzel- und 4erTicket im Kurzstreckenbereich wird nach der zum 01.06.2016 in Kraft getretenen Reform in 2017 preisstabil gehalten.

Nach der diesjährigen Preisstabilität beim Einzelticket für Erwachsene und verbundeinheitlicher Preisgestaltung in der Preisstufe A wird in Hinblick auf das unterschiedliche Leistungsangebot künftig sukzessive eine preisliche Differenzierung vorgenommen.

Das in 2016 preisstabil gehaltene, für alle Preisstufen einheitliche EinzelTicket für Kinder soll nun wieder angepasst werden.

Zur Steigerung des Vertriebs über elektronische Wege wird das per Handy erwerbbares 10erTicket in allen Preisstufen gegenüber der Fahrt mit einem vergleichbaren Einzel- oder 4erTicket preislich noch attraktiver.

## **4. Zeitkartentarif**

Im Zeitkartenbereich erfolgt eine Fortführung der am 01.08.2008 begonnenen Preisdifferenzierung in der Preisstufe A durch eine etwas deutlichere Preisanpassung im Preisniveau A2 gegenüber dem Niveau in A1 und eine noch etwas höhere im Preisniveau A3 gegenüber dem in A2.

Mit dieser differenzierten Vorgehensweise soll dem unterschiedlichen Leistungsangebot in

den einzelnen Städten im Verbundraum Rechnung getragen werden.

Insbesondere in den Städten mit einem engmaschigen kommunalen Schienenangebot sind die Bereitstellungskosten ungleich höher als in den eher kleinstädtisch oder ländlich geprägten Gemeinden mit einem überwiegenden Busangebot.

## **5. Ausbildungsverkehr**

Beim SchokoTicket haben die Eigenanteile für das erste anspruchsberechtigte Kind bzw. für die volljährigen Schülerinnen und Schüler die gesetzlich zulässige Obergrenze in Höhe von 12,00 € (im Tarifraum unterer Niederrhein werden für Grundschüler stets 6,00 € erhoben) bzw. 6,00 € für das zweite anspruchsberechtigte Kind erreicht und werden demzufolge nicht weiter angehoben.

Bei den Zahlungen der Schulträger wird die Preisanpassung leicht unterproportional steigen.

Das SchokoTicket für Selbstzahler soll nach der letztjährigen leicht überdurchschnittlichen Preisanpassung nun deutlich unter dem allgemeinen Erhöhungsmaß angeglichen werden.

Das SchülerTicket ÜT VRR/VRS ist inhaltlich und preislich an das VRR-SchokoTicket einerseits und an das SchülerTicket des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) andererseits angelehnt und gilt im großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Um den VRR-Tarif oder den VRS-Tarif nicht zu unterlaufen, soll das SchülerTicket ÜT VRR/VRS in Absprache mit dem VRS zum 01.01.2016 ebenfalls auf den Preis des VRR-SchokoTickets für Selbstzahler angehoben werden.

## **6. Tarifstrukturelle Einzelmaßnahmen**

### **6.1 Verlängerung nach Arnheim**

Zum Fahrplanwechsel Dezember 2016 wird das Zugangebot auf der rechten Niederrheinseite neu geordnet. Der Betreiber Abellio übernimmt von der DB den überwiegenden Teil der direkten Zugleistungen zwischen Düsseldorf über Duisburg und Oberhausen nach Bocholt, Emmerich und Wesel, lediglich die RE 5 wird weiterhin von der DB betrieben. Neuer Endbahnhof ist dann nicht mehr Emmerich sondern Wesel. Zeitnah nach dem Betreiberwechsel soll der RE 19 über Emmerich hinaus bis in die Niederlande nach Arnheim fortgeführt werden. Ein genauer Einführungstag steht momentan aufgrund der langwierigen technischen Abnahmenotwendigkeiten nicht fest.

Gemäß Beschluss der VRR-Gremien mit Drucksache **M/IX/2016/181** gilt auch auf allen Relationen zwischen dem VRR und Arnheim der komplette VRR-Tarif und führt somit zu einer Einnahmemehrung. Dessen Höhe ist abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

## **6.2. VRR-Semesterticket**

Auch für das VRR-Semesterticket wird ein neuer Preis mit Wirkung für das Sommersemester 2017 vorgeschlagen, der sich am endgültigen Erhöhungsmaß der allgemeinen Preismaßnahme orientiert. Zusätzlich zur allgemeinen Preisanpassungsrate wird vertragsgemäß ein Sonderbetrag in Höhe von 0,45 € / Monat erhoben.

Das mit Drucksache-Nr. **M/IX/2015/0096** eingeführte Vorkursticket soll mit Wirkung ab dem Wintersemester 2016/17 ins Regelangebot übernommen werden. Damit wird den Wünschen der Studierenden Rechnung getragen, im Vorfeld des ersten Semesters notwendige Vorkurse besuchen zu können.

## **6.3. 1. Klasse–Zuschlag**

Die aktuellen Zuschläge gelten für die Preisstufen A und B sowie C und D. Gemessen am Preis für ein Ticket2000 beträgt der 1. Klasse-Aufpreis in der Preisstufe B rd. 40 % oder in der Preisstufe D rd. 35 %. Wie bereits bei angrenzenden Verbänden und im bundesweiten DB-Tarif üblich, sollen diese Aufpreise sukzessive auf das bundesweit übliche Preisniveau in Höhe von rd. 50 % einer vergleichbaren Regelzeitkarte angeglichen werden.

## **6.4. Touristenticket**

Im Sachstandsbericht sind unter Drucksachennummer **Z/IX/2016/0198** denkbare neue Angebote für Touristen im VRR dargestellt. Vorrangig sind diese für den grenzüberschreitenden Verkehr mit den Niederlanden (Euregio) und für die Grüne Hauptstadt Essen konzipiert. Die EuregioTickets sollen zweckmäßigerweise zeitgleich mit der Betriebsaufnahme der RE 19 nach Arnheim angeboten werden – das Grüne Hauptstadt Ticket Essen bereits mit Start des Aktionsjahres am 01.01.2017. Ein entsprechender Erlös ist in der Gesamttarifkalkulation eingerechnet.

Die tarifliche Ausgestaltung beider Angebote inkl. Preisfestlegung ist für den Sitzungsblock September 2016 der VRR-Gremien vorgesehen.

## **6.5. Eigenanteile**

Die Notwendigkeit zur Anpassung der Eigenanteile beim SchokoTicket wurde mehrmals in den VRR-Gremien thematisiert. Voraussetzung dafür ist eine Novellierung der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Erste Gespräche mit den zuständigen Landesministerien für Verkehr und Schule wurden zwar geführt, haben allerdings bislang nicht zum erfolgreichen Abschluss geführt.

## **6.6. YoungticketPLUS**

Mit dem Schulabschluss endet auch die Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets. In der Mehrzahl der Fälle folgt das Semesterticket, das ähnlich wie das SchokoTicket einen

großen Geltungsbereich umfasst und nur in einer Preisstufe angeboten wird. Das Angebot für gewerbliche und kaufmännische Auszubildende wird preisstufenbezogen angeboten. Somit muss sich der Auszubildende räumlich neu orientieren und Tarifgrenzen erlernen, die er vorher nicht gewohnt war. Insofern besteht die Überlegung, auch für die Auszubildenden ein dem SchokoTicket ähnliches Angebot zu konzipieren. Vor dessen Einführung ist eine Marktbefragung unter den bisherigen und künftigen Nutzern dieses Tarifangebots vorgesehen. Eine Reform des YoungTicketPLUS wäre zum Beginn des Ausbildungsjahres ab dem 01.08.2017 sinnvoll.

## **7. BärenTicket**

Aufgrund der sukzessive angehobenen Grenze zur Erreichung des Renteneintrittsalters ist die ursprüngliche Zielsetzung des BärenTickets zu hinterfragen. Es sollten aktive und mobile Senioren angesprochen werden, die vorrangig außerhalb der Hauptverkehrszeiten den Verbund bereisen.

Zu erkennen ist, dass zunehmend noch berufstätige Senioren mit längeren Reiseweiten dieses, gegenüber den Angeboten des Regelangebots deutlich preiswertere Ticket nutzen. Hier wird eine sukzessive Anhebung der derzeitigen Altersgrenze von 60 Jahren zum Bezug des BärenTickets vorbereitet. Für bestehende BärenTicketkunden soll eine Besitzstandsgarantie gelten.

## **8. Regionen statt Preisstufe C**

Die im Rahmen der in 2015 vorgestellten Preisstufenreform konzipierten Regionen sollen gegenüber der derzeitigen Preisstufe C weiter ausgearbeitet werden. Aufgrund des hohen vertrieblichen Aufwands – Beratung aller heutigen Kunden mit einem Zeitticket der Preisstufen C und D sowie notwendiger Änderung bestehender Geltungsbereiche (ggfls. Umtausch) – kann diese an sich vorteilhafte Reform noch nicht zum 01.01.2017 umgesetzt werden. Diese Verzögerung birgt keine wirtschaftlichen Nachteile.

## **9. Erwartete Mehreinnahme**

Insgesamt werden für das Kalenderjahr 2017 durch die vorgeschlagene Preisanpassung die geplanten Kostensteigerungen zumindest mit dem derzeitigen Kostendeckungsgrad von rd. 50 % über alle Betriebszweige gerechnet kompensiert. Die detaillierten Preise befinden sich im Abstimmungsprozess und werden als Tischvorlage vorgelegt.